

TE Lvwg Erkenntnis 2014/5/7 KLVwG-1255/4/2014

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 07.05.2014

Entscheidungsdatum

07.05.2014

Index

50/01 Gewerbeordnung

Norm

GewO 1994 §13 Abs3

GewO 1994 §87 Abs1 Z2

GewO 1994 §85 Z2

GewO 1994 §361

1. GewO 1994 § 13 heute
 2. GewO 1994 § 13 gültig ab 23.07.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 130/2024
 3. GewO 1994 § 13 gültig von 29.03.2016 bis 22.07.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 155/2015
 4. GewO 1994 § 13 gültig von 01.08.2010 bis 28.03.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 58/2010
 5. GewO 1994 § 13 gültig von 27.02.2008 bis 31.07.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 42/2008
 6. GewO 1994 § 13 gültig von 15.01.2005 bis 26.02.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 131/2004
 7. GewO 1994 § 13 gültig von 01.08.2002 bis 14.01.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2002
 8. GewO 1994 § 13 gültig von 01.01.2002 bis 31.07.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 136/2001
 9. GewO 1994 § 13 gültig von 01.07.1996 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 10/1997
 10. GewO 1994 § 13 gültig von 19.03.1994 bis 30.06.1996
-
1. GewO 1994 § 87 heute
 2. GewO 1994 § 87 gültig ab 23.07.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 130/2024
 3. GewO 1994 § 87 gültig von 28.01.2019 bis 22.07.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 112/2018
 4. GewO 1994 § 87 gültig von 01.05.2018 bis 27.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 94/2017
 5. GewO 1994 § 87 gültig von 18.07.2017 bis 30.04.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 94/2017
 6. GewO 1994 § 87 gültig von 23.04.2015 bis 17.07.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 48/2015
 7. GewO 1994 § 87 gültig von 27.03.2015 bis 22.04.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 18/2015
 8. GewO 1994 § 87 gültig von 01.08.2013 bis 26.03.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 125/2013
 9. GewO 1994 § 87 gültig von 29.05.2013 bis 31.07.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 85/2013
 10. GewO 1994 § 87 gültig von 14.09.2012 bis 28.05.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 85/2012
 11. GewO 1994 § 87 gültig von 01.09.2012 bis 13.09.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 99/2011
 12. GewO 1994 § 87 gültig von 17.11.2011 bis 31.08.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 99/2011

13. GewO 1994 § 87 gültig von 01.08.2010 bis 16.11.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 58/2010
14. GewO 1994 § 87 gültig von 01.07.2010 bis 31.07.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 29/2010
15. GewO 1994 § 87 gültig von 27.02.2008 bis 30.06.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 42/2008
16. GewO 1994 § 87 gültig von 15.01.2005 bis 26.02.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 131/2004
17. GewO 1994 § 87 gültig von 01.08.2002 bis 14.01.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2002
18. GewO 1994 § 87 gültig von 01.07.1997 bis 31.07.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 63/1997
19. GewO 1994 § 87 gültig von 19.03.1994 bis 30.06.1997

1. GewO 1994 § 85 heute
2. GewO 1994 § 85 gültig ab 14.09.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 85/2012
3. GewO 1994 § 85 gültig von 01.01.2007 bis 13.09.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 161/2006
4. GewO 1994 § 85 gültig von 01.08.2002 bis 31.12.2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2002
5. GewO 1994 § 85 gültig von 24.07.2002 bis 31.07.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2002
6. GewO 1994 § 85 gültig von 19.03.1994 bis 23.07.2002

1. GewO 1994 § 361 heute
2. GewO 1994 § 361 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 85/2013
3. GewO 1994 § 361 gültig von 14.09.2012 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 85/2012
4. GewO 1994 § 361 gültig von 01.01.2011 bis 13.09.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2010
5. GewO 1994 § 361 gültig von 01.08.2002 bis 31.12.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2002
6. GewO 1994 § 361 gültig von 19.03.1994 bis 31.07.2002

Text

Das Landesverwaltungsgericht Kärnten hat durch seine Richterin xxx über die Beschwerde des xxx gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Villach vom 16.02.2012, Zahl: 1/GV-G-9476/1, wegen Entziehung der Gewerbeberechtigung für die Ausübung des freien Gewerbes „Herstellung von Schultafeln aus fertigbezogenen Materialien“ am Standort xxx, nach Durchführung einer öffentlich mündlichen Verhandlung am 05.05.2014, folgendermaßen zu Recht erkannt:

I. Gemäß § 28 iVm § 17 VwGVG wird die Beschwerde als unbegründet römisch eins. Gemäß Paragraph 28, in Verbindung mit Paragraph 17, VwGVG wird die Beschwerde als unbegründet

a b g e w i e s e n .

II. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß § 25a VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG römisch zwei. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß Paragraph 25 a, VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Artikel 133, Absatz 4, B-VG

u n z u l ä s s i g .

Entscheidungsgründe

I. Sachverhalt: römisch eins. Sachverhalt:

Der am 09.07.1964 geborene Beschwerdeführer ist seit 01.01.2009 Inhaber des freien Gewerbes „Herstellung von Schultafeln aus fertigbezogenen Materialien“ im Standort xxx.

Mit Beschluss des Landesgerichtes Klagenfurt vom 05.10.2011 zu Aktenzeichen 40 Se 119/11g wurde die Zahlungsunfähigkeit des Beschwerdeführers festgestellt und das Insolvenzverfahren mangels Kostendeckung nicht eröffnet.

Einem Vermögensverzeichnis vom 15.06.2011 ist zu entnehmen, dass einer Summe von Aktiven in der Höhe von € 33.640,-- eine Gesamtsumme von Passiven in der Höhe von € 145.995,10 gegenüberstand.

Nach Durchführung eines Ermittlungsverfahrens samt zweimaliger Einräumung von Parteiengehör am 15.11.2011 und 11.01.2012, zu welchem sich der Beschwerdeführer nicht äußerte, erließ die belangte Behörde am 16.02.2012 unter der Zahl: 1/GV-G-9476/1 den nunmehr angefochtenen Bescheid, mit welchem dem Beschwerdeführer die Gewerbeberechtigung für die Ausübung des freien Gewerbes „Herstellung von Schultafeln aus fertigbezogenen Materialien“ am Standort xxx entzogen wurde. Als Rechtsgrundlage wurde § 87 Abs. 1 Z 2 iVm § 13 Abs. 3 und § 361

GewO 1994 zitiert. Nach Durchführung eines Ermittlungsverfahrens samt zweimaliger Einräumung von Parteiengehör am 15.11.2011 und 11.01.2012, zu welchem sich der Beschwerdeführer nicht äußerte, erließ die belangte Behörde am 16.02.2012 unter der Zahl: 1/GV-G-9476/1 den nunmehr angefochtenen Bescheid, mit welchem dem Beschwerdeführer die Gewerbeberechtigung für die Ausübung des freien Gewerbes „Herstellung von Schultafeln aus fertigbezogenen Materialien“ am Standort xxx entzogen wurde. Als Rechtsgrundlage wurde Paragraph 87, Absatz eins, Ziffer 2, in Verbindung mit Paragraph 13, Absatz 3 und Paragraph 361, GewO 1994 zitiert.

Fristgerecht erhob der Beschwerdeführer Berufung, nunmehr Beschwerde, und erklärte dieser, dass der Gläubiger xxx seine Forderungen ihm gegenüber zurückgezogen habe.

Die belangte Behörde legte den Gesamtk Akt dem Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 7 – KPZ Wirtschaftsrecht und Infrastruktur vor, wo der Akt offensichtlich in Verstoß geraten ist und in weiterer Folge am 31.03.2014 dem Landesverwaltungsgericht Kärnten zuständigkeitshalber übermittelt wurde. Am 05.05.2014 fand eine öffentlich mündliche Verhandlung statt, an der eine Vertreterin der belangten Behörde teilnahm. Trotz ausgewiesener Ladung ist der Beschwerdeführer zur Verhandlung nicht erschienen.

Obiger Sachverhalt ergibt sich zweifelsfrei aus dem vorgelegten Gesamtk Akt und dem Ergebnis des Ermittlungsverfahrens.

Rechtliche Beurteilung:

Gemäß § 13 Abs. 3 GewO 1994 idGF sind Rechtsträger von der Gewerbeausübung als Gewerbetreibende nach § 38 Abs. 2 ausgeschlossen, wenn
Gemäß Paragraph 13, Absatz 3, GewO 1994 idGF sind Rechtsträger von der Gewerbeausübung als Gewerbetreibende nach Paragraph 38, Absatz 2, ausgeschlossen, wenn

1. das Insolvenzverfahren mangels kostendeckenden Vermögens rechtskräftig nicht eröffnet oder aufgehoben wurde und
2. der Zeitraum, in dem in der Insolvenzdatei Einsicht in den genannten Insolvenzfall gewährt wird, noch nicht abgelaufen ist.

Dies gilt auch, wenn ein mit dem angeführten Ausschlussgrund vergleichbarer Tatbestand im Ausland verwirklicht wurde.

Gemäß § 87 Abs. 1 Z 2 GewO in der zum Zeitpunkt der Bescheiderlassung geltenden Fassung ist die Gewerbeberechtigung von der Behörde zu entziehen, wenn einer der im § 13 Abs. 3 bis 5 angeführten Umstände, die den Gewerbeausschluss bewirken, vorliegt. Diese Bestimmung ist am 31.08.2012 außer Kraft getreten. Gemäß Paragraph 87, Absatz eins, Ziffer 2, GewO in der zum Zeitpunkt der Bescheiderlassung geltenden Fassung ist die Gewerbeberechtigung von der Behörde zu entziehen, wenn einer der im Paragraph 13, Absatz 3 bis 5 angeführten Umstände, die den Gewerbeausschluss bewirken, vorliegt. Diese Bestimmung ist am 31.08.2012 außer Kraft getreten.

Nach § 85 Z 2 GewO idFBGBl. I Nr. 85/2012, welcher am 14.09.2012 in Kraft getreten ist, endigt die Gewerbeberechtigung mit Eintritt des Ausschlussgrundes gemäß § 13 Abs. 3. Nach Paragraph 85, Ziffer 2, GewO in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 85 aus 2012,, welcher am 14.09.2012 in Kraft getreten ist, endigt die Gewerbeberechtigung mit Eintritt des Ausschlussgrundes gemäß Paragraph 13, Absatz 3,

Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs hat die Gewerbebehörde im Zusammenhang mit der Frage, ob die Voraussetzungen des § 87 Abs. 1 Z 2 iVm § 13 Abs. 3 GewO erfüllt sind, nur zu prüfen, ob ein Beschluss des Konkursgerichtes betreffend die Eröffnung des Konkurses bzw. ein Beschluss des Konkursgerichtes, mit welchem der Antrag auf Konkurseröffnung mangels eines zur Deckung der Kosten des Konkursverfahrens voraussichtlich hinreichenden Vermögens abgewiesen wurde, vorliegt (VwGH 28.02.1995, 94/04/0177). Es ist auch ohne Belang, ob ein kostendeckendes Vermögen tatsächlich vorhanden gewesen wäre oder nicht, wie auch, aus welchen Gründen der Kostenvorschuss nicht erlegt wurde (siehe u.a. VwGH 23.01.2002, 2001/04/0249). Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs hat die Gewerbebehörde im Zusammenhang mit der Frage, ob die Voraussetzungen des Paragraph 87, Absatz eins, Ziffer 2, in Verbindung mit Paragraph 13, Absatz 3, GewO erfüllt sind, nur zu prüfen, ob ein Beschluss des Konkursgerichtes betreffend die Eröffnung des Konkurses bzw. ein Beschluss des Konkursgerichtes, mit welchem der Antrag auf Konkurseröffnung mangels eines zur Deckung der Kosten des Konkursverfahrens voraussichtlich hinreichenden Vermögens abgewiesen wurde, vorliegt (VwGH 28.02.1995, 94/04/0177). Es ist auch ohne Belang, ob ein kostendeckendes Vermögen tatsächlich vorhanden gewesen wäre oder nicht, wie auch, aus welchen

Gründen der Kostenvorschuss nicht erlegt wurde (siehe u.a. VwGH 23.01.2002, 2001/04/0249).

In Anbetracht der Tatsache, dass das Landesgericht Klagenfurt mit Beschluss vom 05.11.2011 das Insolvenzverfahren gegen den Beschwerdeführer mangels Kostendeckung nicht eröffnet hat und die Zahlungsunfähigkeit des Schuldners festgestellt wurde, hat die belangte Behörde zutreffend den nunmehr angefochtenen Bescheid erlassen.

Nach § 59 Abs. 1 AVG hat der Spruch die in Verhandlung stehende Angelegenheit und alle die Hauptfrage betreffenden Parteienanträge, ferner die allfällige Kostenfrage in möglichst gedrängter, deutlicher Fassung und unter Anführung der angewendeten Gesetzesbestimmungen, und zwar in der Regel zur Gänze, zu erledigen. Nach Paragraph 59, Absatz eins, AVG hat der Spruch die in Verhandlung stehende Angelegenheit und alle die Hauptfrage betreffenden Parteienanträge, ferner die allfällige Kostenfrage in möglichst gedrängter, deutlicher Fassung und unter Anführung der angewendeten Gesetzesbestimmungen, und zwar in der Regel zur Gänze, zu erledigen.

Da durch die Gewerberechtsnovelle 2012 der Ausschlussgrund gemäß § 13 Abs. 3 GewO seit 14.09.2012 einen Endigungsgrund für die Gewerbeberechtigung nach § 85 Z 2 GewO darstellt, ist auf die ständige Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs zu verweisen, wonach neue gesetzliche Bestimmungen grundsätzlich nur die nach ihrem Inkrafttreten verwirklichten Sachverhalte erfassen, während vorher verwirklichte Sachverhalte weiterhin nach dem früheren Gesetz zu beurteilen sind. Dies gilt insbesondere für einmalige Handlungen und Zustände uneingeschränkt. Da durch die Gewerberechtsnovelle 2012 der Ausschlussgrund gemäß Paragraph 13, Absatz 3, GewO seit 14.09.2012 einen Endigungsgrund für die Gewerbeberechtigung nach Paragraph 85, Ziffer 2, GewO darstellt, ist auf die ständige Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs zu verweisen, wonach neue gesetzliche Bestimmungen grundsätzlich nur die nach ihrem Inkrafttreten verwirklichten Sachverhalte erfassen, während vorher verwirklichte Sachverhalte weiterhin nach dem früheren Gesetz zu beurteilen sind. Dies gilt insbesondere für einmalige Handlungen und Zustände uneingeschränkt.

Der oben erwähnte Beschluss des Landesgerichtes Klagenfurt datiert vom 05.10.2011, das heißt es war nach der Judikatur noch die Bestimmung des § 87 in der Fassung BGBl. I Nr. 58/2010, wonach die Gewerbeberechtigung von der Behörde zu entziehen ist, wenn einer der in § 13 Abs. 3 bis 5 angeführten Umstände, die den Gewerbeausschluss bewirken, vorliegt, anzuwenden. Die angefochtene Entscheidung trifft rechtlich zu. Der oben erwähnte Beschluss des Landesgerichtes Klagenfurt datiert vom 05.10.2011, das heißt es war nach der Judikatur noch die Bestimmung des Paragraph 87, in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 58 aus 2010, wonach die Gewerbeberechtigung von der Behörde zu entziehen ist, wenn einer der in Paragraph 13, Absatz 3 bis 5 angeführten Umstände, die den Gewerbeausschluss bewirken, vorliegt, anzuwenden. Die angefochtene Entscheidung trifft rechtlich zu.

Es war im spruchgemäßen Sinn zu entscheiden.

II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:römisch zwei. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Artikel 133, Absatz 4, B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen.

Schlagworte

Gewerbeberechtigung, Entziehung der Gewerbeberechtigung, Insolvenzverfahren, Kostendeckendes Vermögen, Zahlungsunfähigkeit

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGKA:2014:KLVwG.1255.4.2014

Zuletzt aktualisiert am

16.01.2015

Quelle: Landesverwaltungsgericht Kärnten LVwg Kärnten, <http://www.lvwg.ktn.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at